

## **3. Waffenrechtsänderungsgesetz teilweise in Kraft getreten**

Am 19. Februar 2020 wurde das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (3.WaffRÄndG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit formal am 20. Februar 2020 in Kraft getreten. Die meisten Änderungen werden jedoch erst nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist zum

### **1. September 2020**

wirksam werden.

#### **Erweiterte Regelabfragen**

Bereits mit sofortiger Wirkung wird es allerdings die angekündigten Zuverlässigkeitsprüfungen über Regelabfragen bei den Verfassungsschutzämtern geben. Damit kann überprüft werden, ob Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen bzw. Mitgliedschaften in verfassungsfreundlichen Vereinigungen bestehen. In diesen Fällen kann die Erteilung von waffenrechtlichen Genehmigungen verweigert werden, bzw. ein nachträglicher Entzug der Genehmigung wegen Wegfall der Zuverlässigkeit begründet werden.

#### **Bedürfnisnachweise für den Waffenerwerb**

Bei den Voraussetzungen für die Bedürfnisbestätigung zur Erteilung einer Erwerbsberechtigung für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe ändert sich nichts. Es bleibt bei den bisher geforderten 18 / 12 Aktivitätsnachweisen in den zurückliegenden 12 Monaten. Die Mindestmitgliedschaft von 12 Monaten im staatlich anerkannten Bundesverband sowie der Nachweis der Waffensachkunde bei Erstbeantragungen bleiben ebenfalls unverändert.

#### **Bedürfnisüberprüfungen für den Waffenbesitz**

Das Fortbestehen des Bedürfnisses wird zukünftig 5 und 10 Jahre nach dem Ersterwerb geprüft. Dazu muss der Waffenbesitzer pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) jeweils mit einer seiner Waffen nachweisen, dass er regelmäßig schießt. Ein regelmäßiges Schießen liegt dann vor, wenn einmal pro Quartal bzw. sechsmal im Jahr die Schießaktivität im Referenzzeitraum (zwei Jahre vor der Prüfung) belegt werden kann.

**Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein / Schießsportverband.** Diese Regelung gilt ab der ersten erworbenen Waffe. Das heißt 10 Jahre nach dem Erwerb der ersten Feuerwaffe ist diese Überprüfung abgeschlossen. Später erworbene Waffen fallen dann für diese Überprüfung nicht mehr ins Gewicht. All diejenigen, die bereits die

erste Waffe vor über 10 Jahren erworben haben, müssen zukünftig nur noch ihre Mitgliedschaft im Schützenverein (in der Regel über den aktuellen Schützenpass oder eine Verbandsbescheinigung) nachweisen.

### **Einschränkungen bei den Magazinen**

Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als zehn Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen werden als „**verbotene Gegenstände**“ eingestuft. Die Beantragung von Sondergenehmigungen ist möglich, wenn die Magazine vor dem 13.06.2017 erworben wurden und wenn die entsprechende Anzeige bis zum 01.09.2021 erfolgt. Ein Bedürfnis dafür muss nachgewiesen werden. Über die Anzeige des Besitzes eines Magazins oder Magazingehäuses nach § 58 Abs.17 Satz 1 hat die zuständige Behörde eine Anzeigebescheinigung auszustellen.

### **Änderung bei der „Gelben Waffenbesitzkarte“**

Die „Gelbe Sportschützen-Waffenbesitzkarte“ nach § 14 Absatz 6 WaffG bleibt zwar eine zeitlich unbefristete Erlaubnis, wird aber auf zehn Waffen, die erworben und gleichzeitig besessen werden dürfen, begrenzt. Diese Waffenrechtsänderung ist so bedeutsam, dass sie unseren Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht werden sollte. Für die bisher in die Gelbe WBK eingetragenen Waffen gilt über § 58 WaffG eine Besitzstandswahrung. Ein weiterer Erwerb von Waffen auf der Grundlage des § 14 Absatz 6 WaffG über die vorhandenen 10 Waffen hinaus wäre erst möglich, wenn der Waffenbestand unter 10 Waffen fällt („abschmelzen“).

Beispiel: Altbestand 13 Waffen – 4 Waffen veräußern – neue Waffe erwerben – neuer Bestand 10 Waffen

**Es kann in der Regel keine 11. Waffe erworben werden.** Der Fall der Genehmigung einer 11. Waffe käme also nur im absoluten Ausnahmefall zum Tragen.

*Hans Gülland*  
*VPr.-Recht*